Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch

Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch

Band: 53 (1986)

Artikel: 100 Jahre Telefon in Burgdorf

Autor: Schmid, Alfred O.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076081

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

100 Jahre Telefon in Burgdorf

Alfred O. R. Schmid

Wer heute mit einigen Drehungen der schon veralteten Wählscheibe oder mit behendem Fingerdruck auf Tasten eine Sprechverbindung in ein europäisches Land oder nach überseeischen Gebieten herstellt, überlegt wohl kaum, dass vor hundert Jahren bei uns das Telefon erst eingeführt wurde und damals noch allerhand Widerständen begegnete. Als 1880 am Eidgenössischen Sängerfest in Zürich zum Amüsement der Miteidgenossen aus nah und fern eine Reihe von Telefonstationen eingerichtet wurde, lächelte der Berichterstatter der «Neuen Zürcher Zeitung» über diese beglückende Spielerei, die aber so schnell wieder verschwinden werde, wie sie gekommen sei. Zwei Jahre darauf wurde dem Berliner Postminister von der Einrichtung eines staatlichen Telefonnetzes abgeraten, da bereits eine erhöhte Sterblichkeit hirn- und nervengestörter Telefonbenützer nachgewiesen sei.

In Burgdorf dachte man anders. 1878 war das Telefon zum Bundesregal erklärt worden. Fünf Jahre später regte Gustav Strelin² im Vorstand des Handels- und Industrievereins die Einrichtung einer Telefonlinie nach Bern an, wozu 7 bis 10 Abonnenten nötig seien. Die Vereinsversammlung vom 3. Mai 1885 fand das Thema noch nicht reif zu Beschlüssen. Zwei Industrielle, nämlich Th. Christen und die Gebrüder Bucher, verbanden gleich darauf Wohnung an der Schlossgasse bzw. Comptoir am Kirchbühl mit dem Brauereikeller bzw. der Fabrik an der Polieregasse mit Telefonleitungen. Da dürfte sich die Zahl der Interessenten vermehrt haben. Der Präsident des Handels- und Industrievereins, Rudolf Schmid, bemühte sich, die von der Telgraphenverwaltung nunmehr verlangte Zahl von 12 Teilnehmern zusammenzubringen. 3+4

Welches waren die damaligen Abonnementsbedingungen? Das Jahresabonnement betrug 150 Franken, die Gesprächstaxen 20 Rappen für 5 Minuten Gesprächsdauer mit dem Abonnenten eines anderen Netzes, vorab desjenigen von Bern. Änderungen der Taxe behielt sich die Verwaltung vor. Für Gespräche unter den hiesigen Teilnehmern wurde keine weitere Gebühr erhoben. Dazu trat eine besondere Verpflichtung der Abonnenten. Sie mussten solidarisch die Garantie übernehmen, dass die Gesprächstaxen mit auswärtigen Netzen mindestens 1000 Franken im Jahr erreichten. Die Verwaltung sah offenbar Einbussen auf den Einnahmen des Telegraphen voraus. Nach dem «Berner Volksfreund» vom 28. Mai beschloss die Hauptversammlung des Handels- und Industrievereins, der Einwohnergemeinde den Wunsch nach Übernahme eines Teils der verlangten Garantie zu unterbreiten. Am 28. Juli 1886 wird berichtet, der Vorstand des HIV habe um Übernahme von 500 Franken Garantieleistung ersucht. Der Gemeinderat habe dem Wunsch entsprochen und ihn der Gemeindeversammlung vorgelegt. Diese habe den Antrag einstimmig genehmigt.

Die Einrichtungskosten hatten die Abonnenten natürlich auch zu bezahlen, wie eine erhaltene Rechnung für die Firma Gebr. Schmid, Leinenweberei, zeigt.

Das Fabrikgebäude, in dem eine Zweigstation angebracht wurde, ist das 1870 errichtete Appreturgebäude, Kirchbergstrasse 21, das 1937/38 mit dem Bürogebäude Nr. 19 verbunden wurde. Im nahegelegenen Wohnhaus Nr. 15, dem Schlössli, hatte Rudolf Schmid keinen Telefonanschluss.

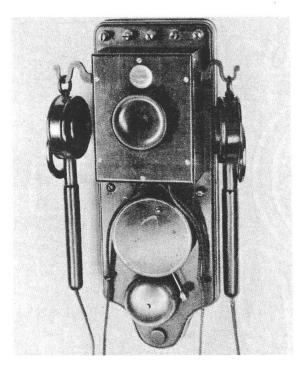
Die Zentrale kam 1886 in die Postlokalitäten an der Hohengasse in der Oberstadt und nahm am 15. Dezember den Betrieb auf, der vom Postpersonal besorgt wurde. Im Jahr 1894 bezog man eigene Räumlichkeiten im ersten Stock des Hauses Hohengasse 39, Seither unterstanden Telegraph und Telefon einem eigenen Telefonchef. Die Leitungen waren damals allesamt oberirdisch und trugen nicht zur Verschönerung des Stadtbildes bei. Der mächtige Korb mit Drähten und Isolatoren auf dem Haus Nr. 39 zeigt das deutlich (siehe Aufnahme des Kronenplatzes, um 1908).

Wer waren die 12 Abonnenten in Burgdorf? Auskunft hierüber gibt das im Dezember 1886 in 900 Exemplaren erschienene offizielle Abonnentenverzeichnis, das für Abonnenten 30 und für Nichtabonnenten 50 Rappen kostete (siehe Anhang 2). Es fällt auf, dass das Verzeichnis die Rufnummern nicht angibt.

Es lebt niemand mehr, der erzählen könnte, wie man damals in Burgdorf telefoniert hat, ob man umständliche Formeln verwendete oder schneidig kurz die Verbindung verlangte, die eine Angestellte in der



Kronenplatz mit Haus Hohengasse 39, auf dessen Dach der mächtige Korb mit Drähten und Isolatoren zu sehen ist.



Erste schweizerische Telefon-Wandstation von 1881.

Zentrale zu bewerkstelligen hatte. Über die Gepflogenheiten in Zürich zur selbigen Zeit erzählt Heiri Gysler⁵ das Folgende:

Sein Titel lautet: «Telephon anno 1890 in Zürich».

«Vor allem sind mir die fast 1 Meter langen schweren Ungetüme von Telephonapparaten in Erinnerung, die man mit soliden Bügeln an der Wand befestigen musste. Am untern Ende befand sich ein abstehendes Kästchen, in welchem die zwei Strombatterien untergebracht waren. Und an diesem Kästchen brachte man einen schräg liegenden Deckel an, der nicht nur als Schreibtisch benützt werden konnte, sondern vielmehr dazu diente, den Ellbogen darauf zu stützen, weil das schwere Hörrohr bei längeren Gesprächen ermüdend wirkte. Übrigens gab es damals noch zwei dieser gewichtigen Hörrohre, die man sich fest an die Ohren drücken musste, wenn man gut verstehen wollte. Und in der Mitte des Telephonmonstrums war der Sprechtrichter, der ungefähr die Grösse eines gewöhnlichen Trinkglases hatte. Telephonabonnenten gab es anfangs der neunziger Jahre sehr wenige. Diese modernste Errungenschaft blieb noch jahrelang der Beweis einer gewissen Wohlhabenheit, auch wenn man sich zuflüsterte, der oder jener habe das Telephon nur, um Kredit zu schinden. War man genötigt, ein Gespräch zu führen, drehte man zuerst recht kräftig an der rechts oben am Apparat angebrachten Kurbel und wartete geduldig, bis das Telephonfräulein mit flötendem Stimmchen nach den Wünschen fragte. Dann setzte es vorerst eine private Diskussion ab. Man fragte das Fräulein: «Händ Sie guet gschlafe? oder «Händer schon z'Nüni gha?», und erst daraufhin flocht man zwischenhinein eine Bitte ein, sie möchte doch mit dem Herrn Banquier Soundso verbinden oder mit einem andern privaten Abonnenten. Die Nummer war vollständig nebensächlich. Die Telephonfräuleins hatten die wenigen Nummern und Adressen ihrer wenigen Telephonabonnenten vollständig im Kopf. Viel Kopfzerbrechen gab es für die Anfänger. Meistens drückten sie das eine Hörrohr ans Ohr und brüllten, wie wütend geworden, vornehmlich in das andere. Wenn man sie darauf aufmerksam machte, dass sie in den Sprechtrichter reden sollten, wurden sie so verwirrt, dass sie während des Gesprächs immer wieder mit dem einen Hörrohr bald ans Ohr, dann wieder an den Mund fuhren.» Gysler erwähnt noch, dass in Zürich die an der Bahnhofstrasse gelegene Telefonzentrale 1897 verbrannte. Ein vereister Telefondraht war auf die Fahrleitung des Trams gefallen, was einen Kurzschluss und den Brand zur Folge hatte.

Die weitere Entwicklung des Telefons in Burgdorf soll hier nicht nachgezeichnet werden. Es seien nur die wichtigsten Daten erwähnt: am 24. April 1926 wurde die Zentrale, nunmehr mit Zentralbatterie, in das damals neue Postgebäude an der Obern Bahnhofstrasse verlegt. 7 Telefonistinnen bedienten 900 Abonnenten und 100 Fernleitungen. Für den Abonnenten fiel das An- und Abläuten weg. Am 26. September 1949 wurde das Ortsnetz automatisiert.

Anmerkungen

- ¹ Walter Baumann in «Turicum» Vierteljahresschrift für Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft, Zürich, Herbst 1984, Seite 14.
- ² Gustav Strelin (1832–1908), Direktor der Brauerei Steinhof.
- ³ Rudolf Schmid (1822–1903), Leinwandfabrikant, Grossrat, Nationalrat, Präsident des Handels- und Industrievereins, Präsident der Berner Handelsbank, Erbauer und Bewohner des Schlössli, Kirchbergstrasse 15.
- ⁴ Dr. Alfred Roth, Hundert Jahre Handels- und Industrieverein Burgdorf, 1860/1960, Seite 50.
- ⁵ Heiri Gysler, Einst in Zürich, A.E. Mahler Verlag, Zürich 1964.

Abbildungsverzeichnis

- S. 227: oben: Kronenplatz mit Haus Hohengasse 39, auf dessen Dach der mächtige Korb mit Drähten und Isolatoren zu sehen ist. Die Aufnahme wurde wahrscheinlich während eines Festaktes zum Kantonalen Turnfest von 1908 gemacht. unten: Erste schweizerische Telefon-Wandstation von 1881, abgebildet auf einer Zehn-Rappen-Postkarte (Schweiz. PTT-Museum Bern).
- S. 231: Alphabetische Liste der ersten Burgdorfer Telefonabonnenten 1886.
- S. 232, 233, 234: Allgemeine Abonnementsbedingungen, Telephon Burgdorf und damit telephonisch verbundene Netze, herausgegeben vom Eidg. Post- und Eisenbahndepartement. Vertragsexemplar der Firma Gebrüder Schmid, Leinenweberei, datiert 13. September 1886.

4. Alphabetische Liste Burgdorf.

Dienstzeit der Zentralstation: Im Sommer (April-Oktober) von 7 Uhr M. bis 9 Uhr A. Im Winter (November-März) von 8 Uhr M. bis 9 Uhr A.

Bucher, Alexander, Fabrikant. Kirchbühl 23

Café Emmenthal (Gribi) . . . Schmiedengasse 80

Flachsspinnerei Saagegasse 334

Güterexpedition, Centralbahn . Bahnhof

Hirsbrunner, Albert, Eisenh. . Bahnhofstrasse 701

Kantonalbank, Filiale Hohengasse 33

Schmid, Carl, Präs. der Bau-

Stadtpolizeibureau Markthalle 22

Steinhof, Brauerei (Strehlin) . Steinhof

Allgemeine Abonnementsbedingungen.

Telephon Burgdorf

und damit telephonisch verbundene Netze.



- 1. Die eidgenössische Telegraphenverwaltung stellt in einem von dem Abonnenten bezeichneten und zweckentsprechenden Lokale ein Mikro-Telephon auf und verbindet dasselbe mit der Zentral-Telephonstation, welche auf Verlangen die Verbindungen mit den übrigen Abonnenten direkt oder durch die Vermittlung anderer Zentralstationen herstellt.
- 2. Die Zentralstation wird täglich von Morgens 7, bezw. 8 Uhr bis Abends 9 Uhr behufs Herstellung der gewünschten Verbindungen zur Verfügung stehen; für kleinere Netze können diese Dienststunden reduzirt werden.

Ueber die eventuelle Einführung eines Nachtdienstes und die Beschränkung des Sonntagsdienstes wird eine besondere Verfügung vorbehalten.

3. Die Telegraphenverwaltung verpflichtet sich, die ganze Einrichtung in betriebsfähigem Zustande zu erhalten und allfällig eintretende Betriebsstörungen innert möglichst kurzer Frist zu heben. Dagegen hat der Abonnent für die Kosten derjenigen Reparaturen einzustehen, welche durch sein eigenes Verschulden veranlasst werden.

Während der Dauer einer Störung kann der Abonnent die Apparate eines in der Nähe wohnenden Mitabonnenten benutzen, insofern der letztere hiezu seine Einwilligung gibt.

Dauert eine ohne Verschulden des Abonnenten eingetretene Störung länger als 8 Tage, so wird dem Abonnenten für die weitere Dauer das Betreffniss des Abonnementspreises erlassen, bezw. zurückvergütet.

- 4. Die Telegraphenverwaltung übergibt den Abonnenten ein Abonnenten-Verzeichniss und vervollständigt und berichtigt dasselbe, so oft eingetretene, erhebliche Aenderungen dies wünschbar mechen
- 5. Wünscht ein Abonnent während der Dauer seines Abonnements die Versetzung der Apparate an einen andern Platz oder in ein anderes Lokal, so hat er die daherigen Kosten an die Telegraphenverwaltung zu vergüten.
- 6. Der Abonnent darf die Einrichtung nur für seinen eigenen familiären oder geschäftlichen Verkehr mit den übrigen Abonnenten benutzen. Ausnahmsweise ist es ihm jedoch gestattet, in dringenden Fällen die Einrichtung im Interesse der übrigen Hausbewohner zu verwenden; er darf aber hiefür keinerlei Vergütung irgend welcher Art beziehen.
- 7. Der Abonnent kann die telephonische Verbindung mit dem Telegraphenbüreau, insofern eine solche besteht, zur Aufgabe und zum Empfang von Telegrammen benutzen, vorausgesetzt, dass er dem Telegraphenbüreau die Bezahlung der reglementarischen Telegraphentaxen nebst einer Zuschlagstaxe von 10 Cts. für jedes aufgegebene oder empfangene Telegramm zum Voraus sicherstellt.

In gleicher Weise kann der Abonnent durch das Telegraphenbüreau Mittheilungen jeder Art an beliebige nicht abonnirte Personen im Gemeindebezirk gelangen lassen, wofür er eine Grundtaxe von 10 Cts. und eine Worttaxe von 1 Ct., mit Abrundung auf 5 Cts., zu entrichten hat. Die gleiche Taxe zahlt auch derjenige, welcher einem Abonnenten durch das Telegraphenbüreau eine Mittheilung zugehen lassen will.

8. Es ist dem Abonnenten untersagt, die Apparate auseinander zu nehmen oder an denselben, sowie an den Zuleitungen, irgend etwas zu verändern.

Im Falle von Betriebsstörungen hat er sofort die Zentralstation zu benachrichtigen, welche dann für deren Hebung sorgen wird.

9. Zusatzapparate irgend welcher Art dürfen nur durch die Verwaltung im Abonnementswege aufgestellt werden.

St. B. — 2000. — Juli 1886.

- 10. Der Abonnent hat dafür zu sorgen, dass die Zuleitung der für seine Einrichtung bestimmten Drähte in das von ihm bezeichnete Lokal ungehindert und ohne Entschädigung stattfinden kann, soweit dies das Haus betrifft, in welchem seine Telephonstation errichtet werden soll. Der Abonnent verpflichtet sich ferner, die ihm eigenthümlich angehörenden Immobilien zur Anbringung von andern Trägern oder Stangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, jedoch unter Vorbehalt der Vergütung des etwa entstehenden wirklichen Schadens.
- 11. Der Abonnementspreis für den Verkehr der Abonnenten des nämlichen Netzes unter sich beträgt jährlich Fr. 150.

Ausnahmsweise kann derselbe für Staats-, Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Anstalten auf Fr. 100 ermässigt werden.

- 12. Wünscht Jemand, mit Umgehung der Zentralstation, eine ständige Verbindung zwischen zwei Lokalen, so beträgt der Abonnementspreis jährlich Fr. 120. Für Staats-, Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Anstalten kann die Gebühr auf Fr. 100 ermässigt werden.
- 13. Es werden ebenfalls Abonnemente mit Zweigverbindungen eingerichtet. Wenn diese ein und demselben Abonnenten dienen, so beträgt der Abonnementspreis für die erste Zweigverbindung Fr. 70; jede weitere Zweigverbindung, insofern sie mit der Zentralstation soll verkehren können, kostet Fr. 100, ebenso die erste Zweigverbindung, wenn sie nicht dem nämlichen Abonnenten dient

Eine Preisermässigung von Fr. 20 tritt ein für jede Zweigverbindung im nämlichen Hause oder in einem auf dem nämlichen Besitzthum liegenden Gebäude, insofern die Entfernung zwischen den beiden Stationen 500 Meter nicht übersteigt.

- 14. Anderweitige von den Abonnenten etwa gewünschte Kombinationen werden in jedem einzelnen Falle je nach Umständen besonders taxirt.
- 15. Uebersteigt die L\u00e4nge irgend einer Verbindung zwei Kilometer, so tritt eine verh\u00e4ltnissm\u00e4ssige Erh\u00f6hung des Abonnementspreises ein.
- 16. Für diejenigen Fälle, wo die Verbindung mit der Zentralstation durch eine besondere Vermittlungsstation stattfinden muss, können die vorstehenden Bedingungen entsprechend abgeändert werden.
- 17. Für die von einem Abonnenten verlangte Verbindung mit einem Abonnenten eines andern Netzes hat ersterer eine besondere Taxe von 20 Cts. für je 5 Minuten der Gesprächsdauer zu entrichten.

Eine Abänderung dieser Taxe durch die zuständige Behörde bleibt jedoch vorbehalten.

15. Alle Abonnementsgebühren sind in halbjällelichen Raten auf 1. Januar und 1. Juli zum Voraus zu entrichten.

Die in Art. 7 und 17 erwähnten Taxen, sowie die Verlegungskosten (Art. 5), werden am Ende jeden Monats einkassirt.

19. Das Abonnement ist für den Abonnenten für die Dauer von Jahren verbindlich; die Gebührberechnung beginnt mit dem Tage der Inbetriebsetzung.

Die eidg. Verwaltung kann jedoch den Vertrag jederzeit kündigen, wenn

- a) das Telephonnetz einer Reorganisation unterzogen wird oder die Verbindung zu andern Zwecken benutzt werden soll;
- b) der Abonnent irgend eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt; in diesem Falle hat der Abonnent nicht nur keinen Anspruch auf Rückerstattung des etwa bereits bezahlten Abonnementspreises, sondern er kann auch für den Abonnementspreis der restirenden Vertragsdauer belangt werden.

Nach Ablauf der ersten **5** Jahre bleibt es beiden kontrahirenden Parteien freigestellt, jederzeit auf Ende eines Monats zurückzutreten, vorausgesetzt, dass die zurücktretende Partei die andere wenigstens einen Monat zum Voraus hievon in Kenntniss setze.

20. Im Falle der Aufhebung eines Abonnements übernimmt die Telegraphenverwaltung in ihren Kosten die Beseitigung der Apparate und Zuleitungen, und es bleiben alle von ihr gelieferten Gegenstände ihr freies Eigenthum.

Dagegen übernimmt der Abonnent diejenigen Reparaturen an der von ihm benutzten Gebäulichkeit, welche durch die Anlage seiner Station veranlasst wurden.

21. Ausnahmsfälle vorbehalten, in welchen die Verwaltung die Ablehnung für angemessen erachtet, bleibt das Recht zum Abonnement Jedermann gesichert; indessen kann in denjenigen Fällen, wo die Zuleitung oder Einführung der Drähte aussergewöhnliche Schwierigkeiten und Kosten verursacht, ein angemessener Beitrag beansprucht werden.

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement.

Besondere Bedingungen.

Die Abomenten des Telephonneites Burgdorf inbernehmen gegenüber der eidgenissischem Telegraphen - Verwaltung solidarisch die Jarantie für eing Simualine von treing stens f. 1000 (eintauend franken) per Lahr aus den Gesprändstauer, (vide art. 17 der vorstelend, allgemeing Medignings)

Auf Grund der vorstehenden Bedingungen übernahmen die Unterzeichneten	
Abonnement zu 150 Fr. nach Art	t. 11 12 13 und 14 für nachbezeichnete ✓ Lokal
Total /17 Franken	
Augdonf, den 13	Unterschrift:
Mit der Zentralstation zu verbindende Lokale	Hraft 2. 4.9
Lokal für Zweigstation (Art. 13)	
Direkt zu verbindende Lokale (Art. 12)	